

S a t z u n g

der Gemeinde Zarnewanz zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Zarnewanz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V Seite 270), in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 1162), in der derzeit gültigen Fassung und § 6 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2005 (GVOBl.M-V 2005, S.637) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zarnewanz vom 25.06.2025 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Zarnewanz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 13.12.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zarnewanz, den 22.07.2025



H. Bloch
Bürgermeister

(Siegel)



Verfahrensvermerk

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Tessin geltend gemacht wird.

Zarnewanz, den 22.07.2025



H. Bloch
Bürgermeister

(Siegel)

